

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 (Abs. 3) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S.546) wird für die in der Anlage 1 (Grundstücksverzeichnis) aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Crainfeld die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 768 ha, worin eine Waldfläche von 60 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung

von Grebenhain-Crainfeld “

mit dem Sitz in Grebenhain-Crainfeld

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Grebenhain und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Freiensteinau öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Grebenhain und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Gründe

In der Gemarkung Crainfeld liegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 3 FlurbG vor. Die Zielsetzung des Verfahrens liegt in der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist erforderlich, um Verbesserungen insbesondere in den folgenden Bereichen zu verwirklichen:

- 1.) Die Besitzersplitterung ist durch Zusammenlegung zu großen Grundstücken zu verringern, die Schaffung möglichst großer Bewirtschaftungseinheiten ist auch durch die Berücksichtigung der Pachtverhältnisse anzustreben; durch die mit der Bodenordnung verbundene Neuvermessung der Grundstücke wird die Rechtssicherheit für das Eigentum erhöht.

- 2.) Das landwirtschaftliche Wegenetz entspricht in seiner Anlage und seinem Ausbaugrad nicht den neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen Erfordernissen; durch die Neugestaltung sollen größere Gewannlängen und eine bessere Anpassung an die Geländeform erreicht werden; Ausbaumaßnahmen sollen eine gesicherte Erschließung gewährleisten; die Verkehrssicherheit ist zu erhöhen.
- 3.) Die Fließgewässer sind naturnäher zu gestalten; Uferstreifen entlang der Fließgewässer sind auszuweisen. Die Entwässerungseinrichtungen an Wegen sind oft unzureichend oder fehlen, sie sind neu anzulegen bzw. instandzusetzen.
- 4.) Zur Bereicherung des Landschaftsbildes, aus Gründen des Gewässerschutzes sowie zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt sind in Realsierung der kommunalen Bauleitplanung flurgliedernde und gewässerbegleitende Gehölzpflanzungen vorzunehmen; der vorhandene Bewuchs und weitere ökologisch wertvolle Biotope sind zu sichern.
- 5.) Mit der Ausführung land- und kulturbautechnischer sowie bodenverbessernder Maßnahmen soll die Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert, die Ertragsfähigkeit des Bodens und die Landbewirtschaftung langfristig gesichert werden.

Die genannten Maßnahmen sind erforderlich für die nachhaltige Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, wobei neben der Sicherung der Existenz von Betrieben auch die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei gleichzeitiger Erhaltung des natürlichen Produktionspotentials erreicht wird.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die beteiligten Grundstückseigentümer in einer Aufklärungsversammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörende landwirtschaftliche Berufsvertretung und sonstige Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben. Die in § 5 Abs. 3 FlurbG genannten Stellen wurden über das Verfahren unterrichtet.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch bei dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft -Abteilung Regionalentwicklung- in 65189 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.



Lauterbach, den 15. Okt. 1993
Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Vogelsberg

(Dr. Heil)

A n l a g e 1

zum Flurbereinigungsbeschuß **Grebenhain-Crainfeld**, Vogelsbergkreis
Verzeichnis der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke

Gemarkung Crainfeld

Flur 1 Nr. 82 - 92, 151 - 155, 156/3, 157/3, 158/2, 158/3, 159, 161/3,
161/4, 166, 167/1, 168/1, 169 - 171, 172/1, 172/2, 173 - 209,
221 - 230, 231/1, 231/2, 232/1, 234 - 251, 276 - 287, 288/1,
288/2, 289 - 302, 303/1, 303/4, 303/5, 304/1, 305 - 307, 309/1
310/1, 311/1, 313/1, 314/1, 315 - 327, 328/1, 328/2, 329 - 361
362/1, 362/2, 362/3, 363/3, 364, 365, 366/1, 368, 370/1, 384 -
391, 392/5, 393, 394, 397/3, 398, 400 - 405, 406/1, 407 - 409
410/3, 411 - 413, 418/1, 419 - 421, 423 - 431

Flur 2 Nr. 1 - 7, 8/1, 8/2, 9 - 54, 85 - 99, 100/1, 100/2, 101 - 104,
140 - 146, 170, 171/2, 172 - 192, 194 - 198, 200 - 213, 214/1,
214/2, 215 - 231, 232/1, 232/2, 233 - 240, 242 - 256, 266 -
270, 271/1, 271/2, 272 - 279, 286, 287, 292 - 297

Flur 3 Nr. 1, 2, 3/1, 4 - 9, 10/1, 10/2, 10/3, 11 - 13, 26 - 30, 70 - 98,
99/1, 99/2, 100, 109 - 114, 115/1, 116 - 123

Flur 4 Nr. 1 - 16, 17/2, 18 - 20, 31/1, 31/2, 32 - 36

Flur 5 Nr. 13 - 16, 23 - 29, 31, 32, 41 - 44, 47 - 56, 66, 67, 68/1, 68/2
69/1, 69/2, 70, 79, 84, 86, 87, 98 - 105, 106/1, 106/2, 107 -
113, 114/1, 114/2, 115

Flur 6

Flur 7

Flur 8

Flur 9

Flur 10